

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/101-2/84

II-1857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 24. August 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe Durchwahl

8501AB

1984-08-28

zu 862 IJ

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten
Mag. GUGGENBERGER und Genossen
an den Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz be-
treffend Kinderversuche an der
Wiener Universitätsklinik
(Nr. 862/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen ge-
stellt:

- "1. Welche gesetzlichen Maßnahmen kann das Ministerium für
Gesundheit und Umweltschutz zur Verhinderung von Über-
griffen an Patienten zu Forschungszwecken setzen?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Zukunft
Menschenversuche für die wissenschaftliche Karriere
von Ärzten nicht notwendig sind?"

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Zu 1.:

Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich zunächst auf die geltende Rechtslage verweisen:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ärztegesetz ist der Arzt verpflichtet, jeden von ihm in ärztlicher Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Er hat hiebei nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.

Gemäß § 8 Abs. 2 KAG dürfen Pfleglinge von Krankenanstalten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden.

Schließlich sieht § 110 Abs. 1 StGB eine Bestrafung desjenigen, der einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 8 Abs. 3 KAG zu verweisen, wonach besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung bzw. mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden dürfen.

Im Hinblick auf diese Rechtslage ist das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bisher immer davon ausgegangen, daß für Patienten ein in jeder Hinsicht ausreichender Schutz vor der Erprobung noch nicht gesicherter Behandlungsmethoden und insbesondere vor der Durchführung medizinischer Experimente besteht.

- 3 -

Beim Tatbestand des § 110 StGB handelt es sich allerdings um ein Privatanklagedelikt (§ 110 Abs. 3). Laut einer Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz wurde ein Verfolgungsantrag (Privatanklage) hiezu berechtigter Personen (für den nach § 46 Abs. 1 StPO eine Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des Verdachtes zur Verfügung steht) offenbar nicht gestellt, weshalb sich die Gerichte im Anlaßfall mit diesem Tatbestand nicht auseinandersetzen konnten.

Der dieser parlamentarischen Anfrage zugrundeliegende Fall gibt somit jedenfalls Anlaß, die dargestellte Rechtslage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sollte es sich dabei erweisen, daß der Schutz der Patienten entgegen der bisherigen Annahme nicht ausreichend ist, werde ich unverzüglich die Ausarbeitung entsprechend strenger gesetzlicher Bestimmungen veranlassen. Dies könnte - etwa im Rahmen des Krankenanstaltenrechts - ähnlich den vom Gesetzgeber erst im Vorjahr in vorbildlicher Weise getroffenen Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes über die klinische Prüfung von Arzneimitteln erfolgen.

Zu 2.:

Wie aus der Beantwortung des Punktes 1. der gegenständlichen Anfrage bereits entnommen werden kann, kommt dem Wohl der Patienten und deren umfassendem Schutz absoluter Vorrang zu. Ich werde mich daher dafür einsetzen, daß so wie bisher auch in Zukunft Versuche an Menschen keine Voraussetzung für eine wissenschaftliche Laufbahn von Ärzten sind.

Der Bundesminister:

